



**„Decreto o determina a contrarre“  
Dekret der Schulführungskraft Nr. 59/2024 vom 07.03.2024**

**Ernennung der Phasenverantwortlichen (Programmierung – Abwicklung Vergabe – Vertragsdurchführung) für einzelne Vergaben**

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

den Artikel 6, Absatz 6, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welche die Möglichkeit für die Ernennung einer Verfahrensverantwortlichen für die Programmierungs-, Projektplanungs- und Ausführungsphasen und einer Verfahrensverantwortlichen für die Vergabephase vorsieht,

Festgestellt, dass für die Abwicklung der Vergabe für generelle Ermächtigung eine Verfahrensverantwortliche für die Programmierungs-, Projektplanungs- und Ausführungsphasen und einer Verfahrensverantwortlichen für die Vergabephase zu ernennen, damit die Abwicklung des Verfahrens rechtzeitig und ordnungsgemäß gewährleistet werden kann;

Festgestellt, dass für die Rolle als Verfahrensverantwortliche für die Programmierungs-, Projektplanungs- und Ausführungsphasen und einer Verfahrensverantwortlichen für die Vergabephase aufgrund des Personalstandes der Schulverwaltung Frau Evelina Telch im Berufsbild einer Verwaltungssachbearbeiterin eingestuft, ernannt wird,

für diese Rolle die Voraussetzungen besitzt und daher im Berufsbildgemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die ernannte Mitarbeiterin die Voraussetzungen für die Durchführung der Aufgaben des Verfahrenverantwortlichen der genannten Phase besitzt;

verfügt die Direktorin

für die Rolle als Verfahrensverantwortlichen für die Programmierungs-, Projektplanungs- und Ausführungsphasen und einer Verfahrensverantwortlichen für die Vergabephase Frau Evelina Telch, im Berufsbild einer Verwaltungssachbearbeiterin für einzelne Verfahren - unbeschadet der Überwachungs-, der Leitungs- und der Koordinierungsaufgaben der EPV - zu ernennen;

Ulrike Egger, Direktorin / Direttrice

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet / sottoscritto con firma digitale)